

Christian Herles*

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Berichterstattung über die Mitwirkung als Darsteller in kommerziell zu verwertenden Pornofilmen

– Anmerkung zum *BGH* Urteil vom 25.10.2011 –
VI ZR 332/09 –

Abstract

Die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Presse gibt regelmäßig Anlass zu einer umfassenden Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Im vorliegenden Fall ging es um die Berichterstattung einer Boulevardzeitschrift über die Mitwirkung einer Person in Pornofilmen. Der *BGH* sieht hierin lediglich eine im konkreten Fall hinzunehmende Beeinträchtigung der Sozialsphäre des Klägers und verneint einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB iVm Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Die Lektüre des Urteils eignet sich zur Wiederholung und Veranschaulichung der in stetiger Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze für die Handhabung kollidierender Grundrechtspositionen im Rahmen des Deliktsrechts. Im Vordergrund stehen dabei die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte sowie die Sphärentheorie im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

* Der Autor hat Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München studiert und ist derzeit Rechtsreferendar am *OLG München*.

I. Sachverhalt

Der Kläger wurde von der Öffentlichkeit seit einer Fernsehpreisgala als neuer Lebensgefährte einer bekannten Schauspielerin wahrgenommen. In der Berichterstattung einer Boulevardzeitschrift, deren Verlegerin die Beklagte ist, wurde in diesem Zusammenhang wahrheitsgemäß unter anderem über die frühere Mitwirkung des Klägers in Pornofilmen berichtet. In dem Artikel hieß es:

„Und Fernsehstar ...? Was mag sie gefühlt haben, als sie erfuhr, dass ihr neuer Freund ... noch vor wenigen Monaten als Pornodarsteller brillierte – ohne Kondom natürlich. Kann es nach einem solchen Vertrauensbruch eine andere Lösung als Trennung geben?“

Der Kläger fühlt sich durch diese Veröffentlichung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Er verlangt von der Beklagten die Unterlassung der angegriffenen Berichterstattung. Das *LG Berlin* und das *KG* gaben der Klage statt. Der *BGH* verwies die Sache im Revisionsverfahren zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

II. Einführung in die Problematik

1. Der bürgerlich-rechtliche Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Als bloßes Abwehrrecht gegenüber dem Staat lässt sich der beabsichtigte Schutz der privaten Lebensgestaltung nach dem heutigen Gesellschaftsverständnis nicht ausreichend verwirklichen. Der stetig wachsende Medienkonsum und die damit verbundene Allgegenwärtigkeit der Medien stehen in einem natürlichen Spannungsverhältnis zu der Privatheit des Einzelnen. Daher erlangt die grundrechtliche Schutzverpflichtung (*status positivus*) aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG neben der Abwehrfunktion gegen den Staat (*status negativus*) zunehmend an Bedeutung.¹

Zwar werden Private durch die Grundrechte nicht gebunden. Ist der Staat als Grundrechtsadressat aber dazu berufen, die kollidierenden Grundrechtspositionen von Dritten miteinander in Einklang zu bringen, erlangen die Grundrechte auf diese Weise auch im Privatrecht Bedeutung. Man bezeichnet diese Konstellation als mittelbare Drittwirkung der Grundrechte.² Den Konflikt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit den Kommunikationsgrundrechten³ gilt es im Wege praktischer Konkordanz zu lösen.

1 Die Unterteilung der Grundrechtsfunktionen in *status negativus*, *positivus* und *activus* stammt von Georg Jellinek. Vgl. *Jellinek System der subjektiven öffentlichen Rechte* 2. Aufl. (1919), S. 94 ff.

2 *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* 11. Aufl. (2011), Vor Art. 1 Rn. 58.

3 Unter dem Begriff der Kommunikationsgrundrechte lassen sich die einzelnen in Art. 5

In diesem Sinne hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht in den bürgerlich-rechtlichen Rechtsgüterschutz Einzug gefunden. Im Kern ist dies durch eine Rechtsfortbildung des Deliktsrechts geschehen, indem das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht i. S. des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt wird.⁴

Daneben existiert eine Vielzahl von Spezialgesetzen, die das Verhältnis von Medien zum einzelnen Persönlichkeitsrechtsinhaber regeln. Beispiele für einfachgesetzliche Regelungen sind das Kunsturhebergesetz (KUG), das einen Ausgleich zwischen dem Recht am eigenen Bild und dem Veröffentlichungsinteresse schaffen soll, die §§ 12 ff. UrhG zum Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts und der Schutz des Namens durch § 12 BGB.⁵ Die persönliche Ehre hat mit den §§ 185 ff. StGB zudem einen strafrechtlichen Schutz erfahren.⁶ Zur Wahrnehmung der eigenen Interessen gewähren ferner Landesgesetze Gegendarstellungsansprüche, wie etwa Art. 10 BayPressG.⁷ Dieser Anspruch bezieht sich aber nur auf Tatsachenbehauptungen, nicht auf Werturteile.

Grundlegend diesen spezialgesetzlichen Bemühungen vorgreiflich sind jedoch die dogmatischen Leitlinien bei der Anwendung des bürgerlichen Rechts, die in einer Vielzahl von Entscheidungen von der Rechtsprechung herausgebildet wurden.

Zentrale Anspruchsgrundlage ist demnach § 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Die Grundsätze des Delikts- und Schadensrechts werden hierbei entsprechend der medienrechtlichen Interessenslage angewandt. So kann sich ein Anspruch auf Widerruf von Äußerungen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen, im Wege der Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 1 BGB ergeben. Bei besonders schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen gewährt die Rspr. darüber hinaus einen Schmerzensgeldanspruch nach § 253 Abs. 1 BGB analog.⁸

Neben Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen hat die Rspr. auch einen Unterlassungsanspruch anerkannt, der auf die Verhinderung zukünftiger Beeinträchtigungen gerichtet ist. Teilweise wird hierbei auf eine Analogie des § 12 BGB oder des § 862 BGB abgestellt.⁹ Da die Interessenslage aber dem präventiven Schutz eines absoluten Rechts wie des Eigentums ähnelt, ist mit der h. M. richtiger-

Abs. 1 GG verbürgten Grundrechte zusammenfassen. Vgl. *Pieroth/Schlink* Grundrechte 27. Aufl. (2011), Rn. 591. Auf das Verhältnis von Meinungs- und Pressefreiheit soll hier nicht im Detail eingegangen werden. Beide Freiheitsrechte greifen jedenfalls nebeneinander ein, wenn der Inhalt einer Presseveröffentlichung angegriffen wird.

4 § 823 Abs. 1 BGB ist somit ein allgemeines Gesetz iSd Art. 5 Abs. 2 GG. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann der Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gem. Art 5 Abs. 1 GG eine Schranke setzen. Nach der allgemein anerkannten Wechselwirkungslehre ist bei der Anwendung des allgemeinen Gesetzes wiederum die Bedeutung der Meinungsfreiheit im Wege der Gesetzesauslegung zu berücksichtigen. Vgl. *Petersen* Medienrecht 5. Auflage (2010), § 2 Rn. 36; *Pieroth/Schlink* (Fn. 3), Rn. 640.

5 Vgl. Palandt/*Ellenberger* 70. Aufl., § 12 Rn. 2.

6 Die §§ 185 ff. StGB sind im Übrigen Schutzvorschriften i.S. des § 823 Abs. 2 BGB. Vgl. *Musielak* Examenkurs BGB 2. Aufl. (2010), Rn. 188.

7 Vgl. *Petersen* (Fn. 4), § 7 Rn. 2 ff.

8 Vgl. Palandt/*Grüneberg* 70. Aufl., § 253 Rn. 10.

9 Vgl. *Musielak* (Fn. 6), Rn. 194.

weise § 1004 BGB analog heranzuziehen.¹⁰ Man spricht insoweit von einem quasi-negatorischen Abwehranspruch, da wie im Falle einer Eigentumsbeeinträchtigung ein Instrument zur Abwehr verschuldensunabhängiger Störungen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht i. S. des § 823 Abs. 1 BGB bereitgestellt werden soll.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

Prüfungsschema des quasi-negatorischen Unterlassungsanspruchs bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog iVm Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG:

I. Tatbestand

1. Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - a) Recht zur Selbstbewahrung
 - aa) Intimsphäre
 - bb) Privatsphäre
 - cc) Sozialsphäre
 - b) Recht zur Selbstdarstellung
 - c) Ehrschutz
 - d) Recht am eigenen Bild
2. Rechtswidrigkeit
 - a) Güterabwägung
 - b) Rechtfertigungsgründe
3. Störereigenschaft
 - a) Handlungsstörer
 - b) Zustandsstörer
4. Wiederholungsgefahr

II. Rechtsfolge: Unterlassen

2. Problemschwerpunkte

a) *Die Sphärentheorie*

Wo immer Menschen aufeinander treffen, sind Einblicke in die Situation und Handlungen anderer unvermeidbar. Um hier ein Ausuferndes wie auch ein Zurückbleiben des Schutzzumfanges des Rechts zur Selbstbewahrung zu verhindern, hat das *BVerfG* die Sphärentheorie als Maßstab entwickelt. Unterschieden werden Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre. Die Sphären werden räumlich und thematisch bestimmt. Maßgebliches Kriterium ist dabei, welche Bedeutung die zu bewahrenden Angelegenheiten für die private Lebensgestaltung und die ungestörte Persönlichkeitsentwicklung haben. Einbezogen wird auch ein subjektives Element,

¹⁰ Vgl. *Ebd.*, Rn. 194; Palandt/*Bassenge* 70. Aufl., § 1004 Rn. 4.

da es nicht unberücksichtigt bleiben kann, inwieweit der Grundrechtsträger eine Angelegenheit dem Zugriff der Öffentlichkeit verschließen will.¹¹

Die Sphären dienen demnach der Beschreibung und Begrenzung des Schutzbereichs des Rechts zur Selbstbewahrung. Zugleich hängen von den Sphären aber auch die Anforderungen an die Rechtfertigung der Beeinträchtigung ab. In letzter Konsequenz muss insoweit ein äußerster unantastbarer Kernbereich unter Einschluss der Sexualität absolut geschützt werden. Eingriffe in die Intimsphäre können aufgrund der Nähe zur Menschenwürde daher nicht durch kollidierende Rechtsgüter gerechtfertigt werden.¹²

b) Die Güterabwägung

Im Konflikt von Rechtsgütern muss ein schonender Ausgleich gefunden werden. Das Gericht als rechtsprechende Gewalt hat die Grundrechte der Parteien im Zivilprozess im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte zu beachten. Der Kläger begehrt den Schutz der ungestörten Grundrechtsausübung vor Eingriffen Dritter. Andererseits sind die Freiheitsrechte der Beklagten vor unverhältnismäßigen Eingriffen durch die Entscheidung des Gerichts in gleicher Weise schutzbedürftig. Daher ist eine umfassende Güterabwägung die Grundlage und das Kernelement der Entscheidung.

Im Bereich deliktsrechtlicher Ansprüche erlangt diese Abwägungsdogmatik bei der Frage der Rechtswidrigkeit an Bedeutung. Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein unbestimmtes Rahmenrecht als sonstiges Recht i. S. des § 823 Abs. 1 BGB ist, wird die Rechtswidrigkeit einer Beeinträchtigung nicht indiziert. Im Rahmen dieser Beurteilung findet der eben beschriebene schonende Ausgleich der Rechtspositionen durch umfassende Abwägung statt.

Die Güterabwägung ist in zwei Stufen vorzunehmen. Zunächst werden die betroffenen Grundrechtspositionen abstrakt in ihrer Bedeutung gegenübergestellt. Anschließend ist die konkrete Beeinträchtigung für den jeweiligen Grundrechtsträger zu berücksichtigen.

aa) Grundrechtspositionen aus abstrakter Sicht

Auf abstrakter Ebene ist der Bezug des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zur Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG hervorzuheben. Andererseits ist der Meinungs- wie auch der Pressefreiheit aufgrund ihrer meinungsbildenden Funktion im Hinblick auf die demokratische Grundordnung des GG ein hoher verfassungsrechtlicher Stellenwert beizumessen.

Im Rahmen der abstrakten Güterabwägungen sind auch die Bestimmungen der Art. 8, 10 EMRK zu berücksichtigen. Die EMRK hat als völkerrechtlicher Vertrag den Rang eines einfachen Gesetzes, ist aber bei der Auslegung der Grundrechte und

11 Vgl. *Musielak* (Fn. 6), Rn. 191.

12 *BVerfG* AfP 2009, 365 Rn. 25.

insbesondere im Rahmen einer Güterabwägung zu berücksichtigen.¹³ Zu den Schranken der Meinungsfreiheit gehört nach Art. 10 Abs. 2 EMRK auch der Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, was als eine Art Auffangtatbestand der Schrankenbestimmung des Art. 10 Abs. 2 EMRK gesehen wird.¹⁴ Auch der *EGMR* hebt die gesellschaftspolitische Bedeutung der Medien hervor und stellt daher primär auf das Vorliegen eines öffentlichen Informationsinteresses ab.¹⁵

bb) Güterabwägung im konkreten Fall

Im konkreten Fall ist sodann die Bedeutung der Grundrechtsausübung und der Grundrechtseinbuße für den jeweiligen Betroffenen abzuwägen.

Auf Seiten des Persönlichkeitsrechtsinhabers ist nach der Art der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu differenzieren. Bei Ehrverletzungen kommt es auf das Ausmaß der tatsächlich eingetretenen oder drohenden Herabwürdigung an. Bei einer Beeinträchtigung des Rechts auf Selbstbewahrung ist wiederum je nach betroffener Sphäre der Bezug zur privaten Lebensgestaltung ausschlaggebend.

Die beschriebene Güterabwägung wird in der Praxis zudem durch Leitlinien überlagert, die insbesondere vom *BVerfG*, freilich in einem Zusammenspiel mit dem *EGMR* und dem *BGH* in ständiger Rspr. entwickelt worden sind. Dabei werden verschiedene Kriterien herangezogen.¹⁶

Zunächst sind bei einer angegriffenen Berichterstattung Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen abzugrenzen. Maßgeblich ist hierbei der Schwerpunkt der Aussagekraft, da auch eine Meinung einen Tatsachenkern hat und in jeder Tatsachenbehauptung ein Werturteil steckt.¹⁷ Bloße Meinungen im Sinne eines Werturteils sind grundsätzlich hinzunehmen, es sei denn es handelt sich um Schmähkritik.¹⁸ Demgegenüber ist bei Tatsachenbehauptungen weiter nach der Wahrheitsgemäßheit der Tatsache zu differenzieren. Freilich müssen Unwahrheiten nicht hingenommen werden.¹⁹

Bei wahren Tatsachenbehauptungen kommt es wiederum auf eine weitere wertende Betrachtung an, in der die einschlägige Sphäre von entscheidender Bedeutung ist. Für die vorliegende Entscheidung war insofern etwa ausschlaggebend, dass der *BGH* die Berichterstattung als eine wahre Tatsachenbehauptung über einen Umstand aus der Sozialsphäre wertete.

13 Vgl. *Degenhart* Staatsorganisationsrecht 25. Auflage (2009), Rn. 253.

14 Vgl. *Schilling* Menschenrechte 2. Auflage (2010), S. 385.

15 Vgl. Palandt/*Sprau* 70. Aufl., § 823 Rn. 112; *EGMR* NJW 2004, 2647.

16 *BVerfG* AfP 2009, 365 Rn. 17; AfP 2009, 480 Rn. 61 f.

17 Vgl. *Musielak* (Fn. 6), Rn. 190.

18 *BGH* NJW 1998, 3047, 3048.

19 *BVerfG* NJW 1998, 1415; 2006, 207, 209 f.; *Musielak* (Fn. 6), Rn. 190.

III. Urteilsdarstellung

1. Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Der *BGH* nimmt ebenso wie das *LG Berlin* und das *KG* eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an. Problematisch ist hierbei aber die Frage, welcher Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Einzelnen betroffen ist.

a) *Recht zur Selbstbewahrung*

In Betracht kommt vorliegend eine Verletzung des Rechts zur Selbstbewahrung. Dies ist das Recht sich zurückzuziehen, abzuschirmen und für sich alleine zu bleiben.²⁰ Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Rechts auf Selbstbewahrung ist der Gegenstand der angegriffenen Berichterstattung zunächst im Rahmen der Sphärentheorie einzuordnen. Diese Einstufung ist ein Kernpunkt der rechtlichen Würdigung des Falles. Der *BGH* orientiert sich hierbei an der Rspr. des *BVerfG* zu den Sphären des Persönlichkeitsschutzes. So werden im Urteil zunächst die vom *BVerfG* aufgestellten Grundsätze zu den einzelnen Schutzsphären dargestellt. Im Anschluss daran findet eine Art Subsumtion anhand des vorliegenden Falles statt.

aa) Intimsphäre

Wie auch die Vorinstanzen sieht der *BGH* den Kläger nicht in seiner absolut geschützten Intimsphäre verletzt.

Nach dem Grundgedanken der Sphärentheorie wird der Kernbereich höchstpersönlicher und privater Lebensgestaltung als unantastbarer Bereich zur Entfaltung der Persönlichkeit absolut geschützt. Diesen Bereich bildet die Intimsphäre, die einen engen Bezug zur Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG aufweist und daher jedweden Eingriff als unverhältnismäßig ausschließt.²¹ Zur Intimsphäre gehört klassischer Weise auch die Sexualität.²²

„... Absolut geschützt ist die Freiheit, die eigenen Ausdrucksformen der Sexualität für sich zu behalten und sie in einem dem Zugriff anderer entzogenen Freiraum zu erleben ...“

Der *BGH* stellt bei der Beurteilung des Schutzzumfangs der Intimsphäre auf eine Zusammenschau von objektiven und subjektiven Elementen ab.

„... Im Übrigen hängt die Beurteilung, ob ein Sachverhalt diesem Kernbereich zuzuordnen ist, davon ab, ob der Betroffene ihn geheim halten will, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt ...“

Bemerkenswert ist hierbei, welche Bedeutung der *BGH* der subjektiven Einstellung des Grundrechtsträgers beimisst. Der Intimsphäre seien vor allem solche Verhaltensweisen und Situationen zuzuordnen, die dieser unter allen Umständen von der

²⁰ Vgl. *Pieroth/Schlink* (Fn. 3), Rn. 394.

²¹ *BVerfGE* 6, 389/433.

²² *BVerfG* AfP 2009, 365 Rn. 25 f.

Öffentlichkeit fernhalten wolle. Dies ist nicht so zu verstehen, dass es etwa um die Einwilligung in die Verletzung der eigenen Intimsphäre gehe, was im Hinblick auf die Unverzichtbarkeit der nahe gelegenen Menschenwürde äußerst problematisch wäre. Vielmehr wirkte das Willenselement konstitutiv für den Umfang und die Begründung der Intimsphäre. Insofern liege vorliegend keine Beeinträchtigung vor, da der Kläger seine Sexualität in einem kommerziell vertriebenen Pornofilm bewusst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe.

„... Der Schutz entfällt aber, wenn der Grundrechtsträger den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung von sich aus öffnet, bestimmte, an sich dem unantastbaren Kernbereich zuzurechnende Angelegenheiten der Öffentlichkeit zugänglich macht und damit zugleich die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt ...“

bb) Privatsphäre

Fraglich und problematisch ist vorliegend insbesondere die Einschlägigkeit der Privatsphäre.

Das *KG* hatte die Einschlägigkeit der Privatsphäre deshalb bejaht, weil sich der Kläger als Pornodarsteller der Öffentlichkeit nicht als individuelle Person präsentiert habe. Zwar sei sein Gesicht in den Aufnahmen zu sehen gewesen. Jedoch werden typischerweise lediglich die weiblichen Darstellerinnen individuell wahrgenommen und vermarktet. Ihre männlichen Pendanten seien indes nur austauschbare und anonyme Körper, weshalb sie mit ihren sexuellen Handlungen den Bereich der Privatsphäre nicht verließen.

Mit dieser Einschätzung wagt sich das *KG* allerdings weit in den Bereich künstlerischer Interpretation hinein. Zudem kann die Argumentation im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 GG durchaus kritisch betrachtet werden.

Der *BGH* erkennt schon deshalb keine Anonymität des Klägers, weil dieser in den Pornofilmen optisch individuell erkennbar gewesen sei.

„... Er hat nicht nur an Massenszenen gleich einem Statisten mitgewirkt, sondern ist auch in Szenen mit nur einer oder bis zu drei weiteren Personen zu sehen ... Darüber hinaus ist der Kläger auf dem Cover eines der Filme abgebildet. Bei dieser Sachlage ist der Wertung des Berufungsgerichts, der Kläger sei in den Filmen nicht als Person, sondern lediglich als anonym austauschbarer Körper aufgetreten, nicht zu folgen. Hiervon könnte man allenfalls dann ausgehen, wenn der Kläger Maßnahmen zum Schutz vor seiner Identifizierung getroffen, d. h. beispielsweise eine Gesichtsmaske getragen hätte. Dies ist vorliegend aber gerade nicht der Fall. Ein Darsteller in einem Pornofilm, der sich dem Publikum ohne jede Einschränkung präsentiert und sein Gesicht erkennen lässt, kann aber nicht auf einen namen- und identitätslosen Körper reduziert werden. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger in den Filmen namentlich nicht benannt wird. Denn durch die Abbildung seiner Person, vor allem seines Gesichts ist er identifizierbar ...“

Ebenso hält es der *BGH* für unerheblich, dass die Pornofilmauftritte lediglich als Nebentätigkeit des hauptberuflich als Bildhauer tätigen Klägers erfolgten. Die be-

rufliche Zweckrichtung der Handlungen habe für die Sphärentheorie insoweit keine Bedeutung. Entscheidend sei nur, dass die Handlungen des Klägers bewusst der Öffentlichkeit zugänglich waren. Dem ist zuzustimmen, da die wirtschaftliche Motivation des Grundrechtsträgers keinen Rückschluss auf die Bedeutung der Handlung für die private Lebensgestaltung zulässt.

cc) Sozialsphäre

Der *BGH* ordnet die Auftritte als Pornodarsteller der Sozialsphäre zu. Da die Einschlägigkeit der Intim- und Privatsphäre zuvor ausgeschlossen wurden, wird die Sozialsphäre als letzte Alternative im Urteil nicht näher definiert.

Entsprechend dem Schutzzweck der Sphärentheorie geht es bei der Sozialsphäre um den Rest an Vertraulichkeit, den ein Mensch trotz seines öffentlichen Handelns verlangen kann. Bewahrt werden soll die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt.²³

Die Einordnung des Sachverhalts in die Sozialsphäre wirkt sich maßgeblich auf die später vorzunehmende Güterabwägung aus, da das Recht auf Selbstbewahrung vorliegend einer geringen Schutzintensität unterliegt.

b) Recht zur Selbstdarstellung

Das *KG* hatte angenommen, der Kläger sei durch die angegriffenen Äußerungen in seinem Recht zur Selbstdarstellung beeinträchtigt. Dieses gewährt dem Grundrechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG das Recht, selbst darüber zu entscheiden, ob und wie er sich Dritten gegenüber präsentieren möchte.²⁴ Das Außenbild einer Person soll insoweit der Selbstdarstellung vorbehalten sein. Der *BGH* betont allerdings, dass hierbei „... keine umfassende Verfügungsbefugnis über die Darstellung der eigenen Person im Sinne einer ausschließlichen Herrschaft des Grundrechtsträgers ...“ gewährleistet werde. Eine Grenze finde das Recht dort, wo persönliche Umstände oder Verhaltensweisen öffentlich, wie vorliegend in einem Pornofilm dargestellt werden. Nach richtiger Ansicht beeinträchtigt eine nachträgliche Berichterstattung über eben diese Darstellung das Recht zur Selbstdarstellung daher nicht.

c) Ehrschutz

Der *BGH* bejaht eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aber deshalb, weil die angegriffene Berichterstattung geeignet sei, das Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen. Die öffentlich verbreitete Tatsache, der Kläger habe ungeschützten Geschlechtsverkehr gehabt, könne die soziale Anerkennung des Grundrechtsträgers negativ beeinflussen.²⁵

Für eine Ehrverletzung reicht es bereits aus, dass die Berichterstattung geeignet ist, den Grundrechtsträger in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen. Eine tatsächlich

²³ Palandt/*Sprau* (Fn. 15), § 823 Rn. 87.

²⁴ *BVerfG AfP* 2010, 562 Rn. 56.

²⁵ Palandt/*Sprau* (Fn. 15), § 823 Rn. 110.

feststellbare oder subjektiv empfundene öffentliche Herabwürdigung ist indes nicht notwendig. Durch die angegriffene Berichterstattung lässt sich insoweit befürchten, dass der Kläger aufgrund der Tatsache des ungeschützten Geschlechtsverkehrs als verantwortungslos und rücksichtslos gegenüber seiner neuen Lebensgefährtin angesehen wird. Die Gefahr einer gesellschaftlichen Stigmatisierung, vor der das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützen soll, ist daher nicht abwegig.

2. Güterabwägung

Neben der Einordnung der einschlägigen Sphäre ist die umfassende Güterabwägung der zentrale Punkt der Entscheidung. Nach Ansicht des *BGH* überwiegt das Veröffentlichungsinteresse der Beklagten gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers. Das Gericht verneint damit die Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als sonstiges Recht i. S. des § 823 Abs. 1 BGB.

Bei der Güterabwägung richtet sich der *BGH* nach den vom *BVerfG* aufgestellten Leitlinien.

Zunächst wird festgestellt, dass es sich bei der angegriffenen Textpassage um eine wahre Tatsachenbehauptung über eine Angelegenheit in der Sozialsphäre handelt. Auf die Abgrenzung zur Meinungsäußerung geht der *BGH* hierbei nicht ausführlich ein. Schwerpunkt der angegriffenen Berichterstattung ist nämlich die Information über die Pornofilmauftritte des Klägers. Ein damit verbundenes Werturteil, das etwa in der polemischen Fragestellung gesehen werden kann, ob es eine Alternative zur Trennung der Lebensgefährtin des Klägers von diesem gebe, tritt hinter der bloßen Information zurück. Daher handelt es sich rechtlich gesehen um eine Tatsachenäußerung.

Hierbei überwiegt grundsätzlich das Veröffentlichungsinteresse gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Eine Ausnahme gilt nur bei einem krassen Missverhältnis des Veröffentlichungsinteresses zu den Nachteilen des Persönlichkeitsrechtsinhabers.

Eine solch gravierende Beeinträchtigung beim Kläger sieht das Gericht allerdings nicht gegeben.

„... Es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass ihre Bekanntgabe ein schwerwiegendes Unwerturteil des Durchschnittspublikums oder eine besondere Stigmatisierung des Klägers nach sich ziehen könnte ...“

Zudem stellt der *BGH* auf die Eigenverantwortung des Klägers ab, der mit der öffentlichen Auseinandersetzung mit seinen Auftritten wie jeder andere Darsteller in Filmen habe rechnen müssen.

„... Der Kläger wird durch die öffentliche Erwähnung seiner Tätigkeit nicht stärker diskreditiert als er dies durch die Mitwirkung an den kommerziell zu vertreibenden Pornofilmen in Kauf genommen hat ...“

Angesichts dessen komme es auf ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit an den Tatsachenbehauptungen der Beklagten nicht weiter an.

„... Auf das Gewicht des öffentlichen Informationsinteresses kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr entscheidend an. Denn die Meinungsfreiheit ist nicht nur unter dem Vorbehalt des öffentlichen Interesses geschützt, sondern sie garantiert primär die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits hieraus bezieht das Grundrecht sein in eine Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, das durch ein mögliches öffentliches Informationsinteresse lediglich weiter erhöht werden kann ...“

Dennoch stellt der *BGH* ein öffentliches Informationsinteresse an den Pornofilm-auftritten des Klägers fest. Als neuer Lebensgefährte einer bekannten Filmschauspielerin, der sich mit dieser auf einer Preisverleihung zeigte, habe sich der Kläger in den gesellschaftlichen Fokus begeben.

Die Revision hatte daher Erfolg.

IV. Fazit und Konsequenzen

Das vorliegende Urteil steht in der Tradition einer Vielzahl von Fällen, bei denen es die Kollision des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit anderen Freiheitsrechten, allen voran der Meinungsfreiheit zu klären galt. Zentraler Bestandteil der Entscheidung ist daher die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter im Hinblick auf die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte.

Der *BGH* weicht mit dieser Entscheidung von der durch das *BVerfG* etablierten Abwägungsdogmatik im Bereich des Persönlichkeitsschutzes nicht ab. Insbesondere werden die Grundsätze der Sphärentheorie als maßgebliches Kriterium für die Beurteilung der Persönlichkeitsrechtsverletzung herangezogen.

Das Abwägungsergebnis verdeutlicht den herausragenden Stellenwert, der der Meinungs- und Pressefreiheit als meinungsbildende Freiheitsrechte beizumessen ist.

Für die Handhabung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zeichnet sich zudem das subjektive Element als wichtiges Kriterium ab. Gerade weil das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Bestandteil der durch den Grundrechtsträger selbst gesteuerten Persönlichkeitsentfaltung ist, spielt das Willenselement als Begründung wie auch Begrenzung des Schutzbereichs eine gewichtige Rolle.

Das Urteil weist insoweit mehr dogmatische als praktische Relevanz auf. Für den Rechtsanwender erfordert der Fall eine gründliche Subsumtion und Argumentation, mithin Fähigkeiten, die auch bei der Bewältigung von Klausuren entscheidend sind.